

Baumaßnahme

**Stadt Königs Wusterhausen, Digitaler Erlebnis- und Gedenkstättenführer – Produktion und Aufbau der Infostelen inkl. Beschriftung für digitale Themenpfade**

Leistung

**Bauleistung****BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

## 1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

 **Produktion ab 3. Quartal 2026.** spätestens \_\_\_\_\_ nach Zugang des Auftragsschreibens. in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW. innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt. nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

 **am 22.12.2026.** innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktage nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn. in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW. in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

## 1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

 vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen Leitungsauskünfte & Genehmigungen (für die bauliche Umsetzung notwendigen Informationen (z.B. Leitungsauskünfte; Liegenschafts-/Eigentumsverhältnisse, Genehmigungen etc.) vom Auftragnehmer einzuholen): spätestens bis Mitte 2026 Montagezeitraum: Oktober - Dezember 2026

## 1.3 Der Beginn der Ausführung sowie die Vertragsfristen stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Fertigstellung der Vorleistungen aus den Losen 1 und 2. Verzögerungen in diesen Losen führen zu einer entsprechenden Anpassung der Ausführungs- und Vertragsfristen, ohne dass hieraus Ansprüche auf Vertragsstrafe entstehen. Die Verzögerungen werden dem Auftragnehmer umgehend durch den Auftraggeber mitgeteilt und die Ausführungsfristen ggf. angepasst.

**2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**

## 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

 \_\_\_\_\_ € (ohne Umsatzsteuer) **0,2** Prozent der tatsächlichen und abgerechneten Netto-Schlussrechnungssumme; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser tatsächlichen und abgerechneten Netto-Schlussrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5,0** Prozent der im tatsächlichen und abgerechneten Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der tatsächlichen und abgerechneten Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht. Überschreitet die festgesetzte Vertragsstrafe die vorbezeichnete Höchstgrenze, reduziert sie sich automatisch auf den zulässigen Höchstbetrag.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf --- Tage.

### 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.  
 Soweit die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

### 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.  
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Abrechnungssumme (Schlussrechnungssumme).  
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

### 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- |   |  |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt   | „Vertragserfüllungsbürgschaft“                 |
| - die Mängelansprüche das Formblatt   | „Mängelansprüchebürgschaft“                    |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

### 7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

### 8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

- 9 Bei Bedarf können Abschlagszahlungen nach Arbeitsfortschritt (VOB/B §17) vereinbart werden. Das heißt Abschlagszahlungen können nach definierten Projektmeilensteinen vereinbart werden, z. B. nach erfolgreicher Produktion, Lieferung und finaler Montage bzw. eine Schlusszahlung nach der Abnahme der Bauleistung. Hierzu ist eine Übersicht zu den geplanten Projektmeilensteinen inkl. Kosten vom Auftragnehmer einzureichen.

### 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1 Rechnungen sind 2-fach direkt dem Auftraggeber zuzustellen sowie 1-fach dem mit der Bauüberwachung beauftragten Planungsbüro.  
 10.2 Dem Auftragnehmer wird für die Dauer der Ausführung die Verkehrssicherungspflicht übertragen.  
 10.3 Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B): Nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche.  
 10.4 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.  
 10.5 Eventuell auftretende zeitliche Verzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.